

Badeordnung für die Hallenbäder der Stadt Leinfelden-Echterdingen nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.1997

Übersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zwecke der Badeordnung
- § 2 Badegäste
- § 3 Eintrittskarten
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Badebenutzung
- § 6 Verhalten im Bad
- § 7 Betriebshaftung
- § 8 Fundgegenstände
- § 9 Wünsche und Beschwerden
- § 10 Aufsicht

II. Benutzung der Schwimmhalle

- § 11 Zutritt
- § 12 Badekleidung
- § 13 Körperreinigung
- § 14 Verhalten im Bad

I. Allgemeines

§1 Zwecke der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallenbädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt im Interesse der Badegäste.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- und Schulveranstaltungen sind die Vereins- bzw. Übungsleiter wie auch die Lehrkräfte, für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§2 Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich allen frei. Ausgeschlossen sind Betrunkene sowie Personen, die sich offensichtlich in einem die freie

Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden, sowie solche mit ansteckenden Krankheiten und Epileptiker.

(2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden nicht zugelassen.

(3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

(4) Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt. Die Badezeiten der Schulklassen werden von der Stadtverwaltung festgelegt.

(5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(6) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für abgestellte Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge oder Fahrräder wird nicht übernommen.

§3 Eintrittskarten

(1) Die Hallenbäder dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten betreten und benutzt werden. Die Eintrittskarten bzw. die Geldwertkarten sind im Rahmen der Gebührenordnung übertragbar.

(2) Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss, eine Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten, ausgegeben.

(3) Die Festsetzung der Eintrittspreise und Gebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung. Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Gebühren sind nachzuweisen. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

(5) Wer das Hallenbad unberechtigt benutzt, hat den fünffachen Eintrittspreis nachzubezahlen.

§4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am jeweiligen Badeeingang bekanntgemacht.

(2) Bei Überfüllung kann das Bad oder Teile des Bades vorübergehend für weitere Besucherinnen gesperrt werden.

(3) Aus dringenden Gründen, z.B. technische Störungen, Sportveranstaltungen, Epidemien u.ä. kann das Bad vorübergehend für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder für Geldwertkarten besteht nicht.

(4) Die Becken der Schwimmbäder sind jeweils 15 Minuten vor Badeschluss zu verlassen.

§5 Badebenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung wird entsprechend dem Aufwand für Reparatur oder Reinigung gesondert in Rechnung gestellt. Dieses Entgelt ist an der Kasse zu bezahlen.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so bitten wir dies dem Badepersonal umgehend mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

§6 Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Von den Badegästen wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

(2) Nicht gestattet ist u.a.

a) der Betrieb von Ton- und Bildwiedergabegeräten, sowie Musikinstrumenten, sowie übermäßiges Lärmen

b) Rauchen in sämtlichen Räumen,

c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.

§7 Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals nachgewiesen wird. Die Haftung wegen eines fahrlässigen Verhaltens des Badepersonals wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Unfälle sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.

(2) Für Geld und Wertsachen sowie Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung ausgeschlossen. Die Badegäste werden gebeten, die in beiden Bädern vorhandenen Wertfachschränke zu benutzen. Eine Haftung für Fundgegenstände und für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird ebenfalls ausgeschlossen.

§8 Fundgegenstände

Wir bitten Gegenstände, die in den Räumen des Hallenbades gefunden werden, an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach dem gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§9 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der(die) Schwimmmeister(in) und das sonstige Badepersonal entgegen. Er(Sie) schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim zuständigen Amt der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich gegenüber den Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, jemanden zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

(3) Der(Die) Schwimmmeister(in) ist befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

b) andere Badegäste belästigen,

c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Bad zu entfernen. Widerhandlungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Den in Absatz (3) genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§ 11 Zutritt

(1) Der Badegast wird gebeten, seine Kleider und sonstigen Gegenstände im Schrank sicher zu verschließen. Der Schlüssel ist vom Badegast zu verwahren und beim Verlassen des Bades entweder an der Kasse wieder abzugeben oder bei Anlagen mit Magnetkarten am jeweiligen Umkleideschrank zu belassen. Kinder und geschlossene Gruppen benutzen in der Regel die Sammelumkleideräume.

(2) Bei Verlust des Schlüssels ist ein Ersatz in Höhe von 20.-- Euro zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom Badepersonal ausgehändigt.

(3) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

(4) Der Weg von den Kabinen zum Duschaum (Barfußgang), der Duschaum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhe, betreten werden.

(5) Bei Überfüllung werden die Kabinen oder Garderobenschränke in der Reihenfolge der Eintrittskartenausgabe zugewiesen.

(6) Private Schwimmlehrkräfte können nach Ermessen der Stadtverwaltung zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht zugelassen werden.

In diesen Fällen ist die in der Gebührenordnung vorgesehene Nutzungsgebühr zu entrichten.

(7) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§12 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trägt allein der(die) Schwimmmeister(in).

(3) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(4) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

§ 13 Körperreinigung

(1) Jeder Badegast muss vor dem Betreten des Schwimmbeckens im Duschaum den Körper gründlich reinigen. Behälter aus Glas sind in den Bädern grundsätzlich verboten. Die Benutzung der Duschen soll im Regelfall fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 14 Verhalten im Bad

(1) Nach Beendigung des Bades ist die Kabine durch die Tür zum Stiefelgang zu verlassen.

(2) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens sowie die speziell für Kinder und Nichtschwimmer angebotenen Becken benutzen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil des Beckens mitgenommen werden.

(3) Das Lehrschwimmbecken im Hallenbad Echterdingen soll hauptsächlich dem Schwimmen lernen von Kindern und Jugendlichen dienen. Deshalb sollte es nur von diesen benutzt werden sowie von den Erwachsenen, die dabei behilflich sind.

(4) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprungbretter sollen nur einzeln betreten werden.

Das Einspringen in das Schwimmbecken ist nur von der Startblockseite erlaubt, dabei darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist unzulässig.

(5) Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nicht gehaftet.

(6) Neben den Bestimmungen des § 7 ist in der Schwimmhalle vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet:

a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,

b) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennseil zu besteigen,

c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung vom 25.03.97 tritt in der Fassung vom 25.03.97 ab 01.04.97 in Kraft.

Alle bisherigen Badeordnungen der Hallenbäder Leinfelden und Echterdingen werden mit Inkrafttreten dieser Badeordnung gegenstandslos.

Leinfelden-Echterdingen, den 25. März 1997

Wolfgang Fischer
Oberbürgermeister